

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1. Geltungsbereich

1. Die DCAM GmbH (nachfolgend DCAM genannt) führt Dienstleistungen (Erstellung und Änderungen von Bibliotheksobjekten. z.B. NC-Prozessoren und Virtuelle Maschinen, CAD- und NC-Dienstleistungen, etc.), Trainings, Consultings und sonstige Maßnahmen zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte dieser Art mit dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese AGB hingewiesen wird. Mögliche notwendige Änderungen der nachfolgenden Bedingungen sind nur wirksam, sofern sie zuvor von DCAM genehmigt worden und schriftlich niedergelegt sind.
2. Entgegenstehende Einkaufs-, Auftrags-, Bestell- oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, wenn dieser auf sie verweist und DCAM ihrer Geltung nicht widerspricht.

### §2. Angebot, Leistungsumfang, Vertragsschluss

1. Alle Angebote von DCAM sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder Seminarbestätigung der DCAM oder durch die Ausführung des Auftrages zustande. Vorausgehende Erklärungen des Auftraggebers, insbesondere Bestätigungsschreiben oder Kursanmeldungen, gelten als verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss, welches die DCAM innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei der DCAM annehmen kann.
2. Der Umfang der vertraglichen Verpflichtung ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers, der Auftragsbestätigung bzw. Seminarbestätigung und/oder sonstigen Leistungsbeschreibungen von DCAM. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen von DCAM zumutbar sind.
3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Protokoll über Besprechungen und den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.
4. Gegenstand von Consulting- und Beratungsaufträgen ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Soll der Berater zusätzlich einen ausführlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder.
5. Beschreibungen, Prospektangaben oder Angaben in sonstigen Druckschriften sind keine zugesicherten Leistungen, sondern lediglich unverbindliche Erläuterungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
6. DCAM kann die zu erbringenden Leistungen auch durch Dritte bewirken. DCAM kann während einer Schulung und/oder der Erbringung einer anderen Leistung die zur Schulung oder der Leistung eingesetzte Person auswechseln. Aus einem Wechsel der zum Unterricht oder zur sonstigen Leistungserbringung eingesetzten Person oder der Leistungserbringung durch Kooperationspartner, können keinerlei Ansprüche gegen DCAM hergeleitet werden, sofern die Leistungserbringung an sich nicht zu beanstanden ist.

### §3. Preise

1. Die Preise für Schulungen in den Räumen der DCAM ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der DCAM. Etwas anderes gilt nur, sofern zwischen DCAM und dem Auftraggeber für den jeweiligen Auftrag eine spezielle Vereinbarung getroffen wurde.
2. Für sonstige Leistungen der DCAM ergeben sich die Preise aus der jeweiligen Vereinbarung zwischen den Parteien. Sie verstehen sich nur für den jeweiligen Auftrag, soweit nichts anderes vereinbart wird. Sie beschränken sich ausschließlich auf die vereinbarte Leistung und beinhalten weder Reisekosten, Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegung sowie Zuschläge für Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit, Miete und Versicherung sowie Transportkosten für Geräte (Hardware und Software).
3. Die Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Je nach Zuständigkeit und geltenden gesetzlichen Vorschriften werden zusätzliche Steuern (z.B. Umsatzsteuer im Sinne des UStG) in ihren jeweils gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Maßgeblich sind allein die im Angebot dargelegten Preise.

### §4. Terminvereinbarungen

1. Eine telefonische Vorreservierung eines Termins für eine Schulung oder eine sonstige Leistungserbringung ist möglich, muss aber umgehend schriftlich

bestätigt werden. Die DCAM behält sich vor, reservierte, jedoch nicht verbindlich gebuchte, Termine drei Wochen vor Beginn an andere Auftraggeber zu vergeben.

### 2. Schulungsanmeldungen

- a) Die schriftliche Kursanmeldung ist verbindlich.
- b) Die Teilnehmerzahl ist für Standard-Trainings auf acht Personen begrenzt. Eine frühzeitige Anmeldung ist notwendig.
- c) Die Auswahl der Kurse liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. des Anmelders/der Anmelderin. Die von der DCAM angegebenen Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs müssen dabei berücksichtigt werden. Sollte aufgrund fehlender Vorkenntnisse eines Teilnehmers das Trainingsziel für andere Kursteilnehmer gefährdet sein, so behält sich Tebis vor, diesen Teilnehmer einem Kurs zuzuteilen, der seinen Kenntnissen entspricht.

#### **§5. Lieferung / Lieferfristen**

1. Teillieferungen sind zulässig.
2. Von DCAM genannte Fristen, insbesondere Liefertermine und Leistungsfristen, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindliche Fristen bestätigt worden sind. Bei Überschreitung verbindlicher Liefertermine kann der Auftraggeber etwaige Rechte nur geltend machen, wenn er zuvor eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Erklärung gesetzt hat, die Annahme der Leistung nach Ablauf dieser Frist abzulehnen.
3. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen kann von Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers abhängen. Werden diese nicht erfüllt, verändern sich die Lieferzeiten entsprechend.
4. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich bei Eintritt höherer Gewalt und allen sonst von DCAM nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

#### **§6. Mitwirkung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat der DCAM die Leistungserbringung zu ermöglichen. Insbesondere wird er der DCAM alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen sowie bei Bedarf bei der Auftrags Erfüllung unentgeltlich mitwirken.
2. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für DCAM sowie eine Adresse und Email-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.
3. Der Auftraggeber testet Arbeitsergebnisse gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.
4. Der Auftraggeber erbringt darüber hinaus alle zur Vertragsdurchführung notwendigen und erforderlichen Mitwirkungsleistungen:
  - a) Hat der Auftraggeber eine NC-Prozessor- oder Virtuelle Maschinenmodell-Erstellung/Anpassung beauftragt, informiert er alle am Prozess beteiligten Mitarbeiter, dass die vertragsgegenständlichen spezifischen, realen Maschinen im Fall eines Vor-Ort-Einsatzes von DCAM während der gesamten Dauer der NC-Ausgabe-Programmierung nicht betrieben werden können.
  - b) Der Auftraggeber wird die erforderlichen Informationen über die spezifische, reale Maschine, für die der CAD-Datensatz VIRTUELLES MASCHINENMODELL erstellt wird, an DCAM überlassen, für DCAM besorgen bzw. DCAM bevollmächtigen, diese Informationen für den Auftraggeber bei Dritten zu erlangen.
5. Der Auftraggeber hat die im Technischen Handbuch und im Downloadbereich der DCAM enthaltenen Sicherheitshinweise vor der Inbetriebnahme und Nutzung der NC-Prozessoren und Virtuellen Maschinenmodelle zu beachten. Diese werden auch auf Wunsch dem Auftraggeber zugesendet.
6. Sollten sich bei der Durchführung der zu erbringenden Leistungen Verzögerungen ergeben, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden diese Zeiten gemäß dem jeweils gültigen Tagessatz in voller Höhe in Rechnung gestellt.

#### **§7. Abnahme**

1. Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen kann DCAM eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen. Dazu hat der Auftraggeber ein von DCAM vorgelegtes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Sind Teilleistungen vereinbart, so hat für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme zu erfolgen.
2. Der Auftraggeber hat innerhalb eines Monats ab Bereitstellung des Leistungsergebnisses dieses zu prüfen und durch den Ansprechpartner entweder schriftlich die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen.

#### **§8. Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen von DCAM sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist DCAM unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechtigt.

3. Bei Zahlungsverzug oder Überschreitung der von DCAM gewährten Kreditlinie ist DCAM berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. In diesem Fall werden auch sämtliche noch ausstehende Rechnungsbeträge früherer Verträge sofort zur Zahlung fällig.
4. Schecks werden erfüllungshalber angenommen. Durch die Entgegennahme von Schecks verzichten wir nicht auf Rechte aus einem bereits eingetretenen oder drohenden Zahlungsverzug des Auftraggebers.
5. DCAM ist berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld zu verwenden, auch wenn der Auftraggeber anderweitige Bestimmungen trifft. Hat der Auftraggeber außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, werden eingehende Zahlungen unabhängig von einer anderweitigen Bestimmung des Auftraggebers, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

6. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere Abnahme- oder Zahlungsverpflichtungen, schuldhaft nicht nach oder wird DCAM bekannt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird, werden sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zur Zahlung fällig, auch soweit Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
7. Für von der Bank des Auftraggebers nicht eingelöste Lastschriften und Schecks berechnet DCAM dem Auftraggeber eine Bearbeitungsgebühr von jeweils € 12,50.

#### **§9. Gewährleistung/Mangelhaftungsansprüche**

1. DCAM erstellt Datensätze und Bibliotheksobjekte (z.B. NC-Prozessoren und Virtuelle Maschinenmodelle) und prüft diese vor der Nutzung durch den Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Sofern die Leistung der DCAM mangelhaft ist, hat der Auftraggeber die DCAM davon unverzüglich zu informieren. DCAM gewährt dann innerhalb einer angemessenen Frist zwei kostenlose Mangelbeseitigungsversuche. Sofern der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nicht zur Nachbesserung bzw. zwecks Ersatzlieferung zur Verfügung stellt, wird DCAM von der Verpflichtung zur Mangelbeseitigung frei.
3. Die Mangelhaftung entfällt, sobald der Auftraggeber in irgendeiner Weise die überlassenen Datensätze und Bibliotheksobjekte (z.B. NC-Prozessoren und Virtuellen Maschinenmodelle) verändert hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung nicht für den Mangel ursächlich war.
4. Erweist sich die Beanstandung des Auftraggebers als unberechtigt, so trägt der Auftraggeber alle Kosten, die DCAM aufgrund der ungerechtfertigten Reklamation zur Feststellung und Behebung des angeblichen Mangels entstanden sind.
5. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben, mangelhafter Mitwirkung oder fehlerhafter Inbetriebnahme des Auftraggebers beruht, oder wenn an den Leistungen der DCAM ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung von DCAM Änderungen oder Eingriffe vorgenommen wurden.

#### **§10. Haftung**

1. Alle Vorschläge, Beratungen, Dienstleistungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt. Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich zu überprüfen, ob die Dienstleistung von DCAM den spezifischen Anforderungen entspricht.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer DCAM Trainings-, Consulting- oder Dienstleistungsmaßnahme eine vollständige Datensicherung vorzunehmen und die Wiederherstellbarkeit zu überprüfen. Die Rücksicherung der Daten erfolgt ebenfalls durch den Auftraggeber auf seine eigenen Kosten.
3. DCAM haftet nicht für Datenverluste und Betriebsunterbrechungen aufgrund der DCAM Dienstleistungen.
4. DCAM übernimmt keine Gewähr für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung oder Handhabung, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, zurückzuführen sind.
5. Jede durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Haftung von DCAM und/oder ihren Angestellten ist unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Insbesondere haftet DCAM nicht aufgrund leichter Fahrlässigkeit für nicht vorhersehbare und weit entfernt liegende Schäden. Die Haftung der DCAM ist nur dann auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt, sofern es nicht um die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten geht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährden.
6. Auch haftet die DCAM nicht für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenem Gewinn, egal aus welchem Grund. Dies gilt jedoch nicht, sofern es sich um zugesicherte Eigenschaften handelt oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
7. Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.
8. Vom Auftraggeber übergebene Unterlagen und sonstiges Eigentum des Auftraggebers wird von DCAM mit der Sorgfalt, die DCAM in eigenen Angelegenheiten walten lässt, aufbewahrt. Die Gefahr für den zufälligen Untergang trägt der Eigentümer.
9. Die Haftung von DCAM ist auf die Höhe der Basisdeckung der betrieblichen Haftpflicht von DCAM beschränkt. Tebis haftet für Sachschäden mit einer beschränkten Haftungssumme in Höhe von bis zu 10.000 EUR je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 25.000 EUR je Auftrag.

#### **§11. Nutzungsrecht, Nutzungsvorbehalt**

1. Bis zur Übergabe und Abnahme bleiben alle Rechte an jeglichen Datensätzen bei der DCAM. Mit der Abnahme überträgt DCAM den Datensatz zur ausschließlichen Nutzung an den Auftraggeber. DCAM behält sich bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber das Nutzungsrecht an allen bei der Leistungserbringung entstehenden Unterlagen und Datenträgern jeweils bei ihrer Entstehung und ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand vor und verwahrt sie bis zur Übergabe an den Auftraggeber unter besonderer Berücksichtigung der sich aus dem Vertrag ergebenden Geheimhaltungsverpflichtungen.

#### **§12. Rücktritt, Leistungsänderungen**

1. Rücktrittersuche bis 10 Arbeitstage vor Durchführung der vertraglich vereinbarten Maßnahme sind kostenfrei. Evtl. anfallende Stornierungsgebühren für Hotelreservierungen müssen jedoch in voller Höhe vom Auftraggeber getragen werden.
2. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 10 Arbeitstagen vor der geplanten Maßnahme, so werden 50% der vereinbarten Gebühren berechnet.
3. Tritt der Auftraggeber am vorherigen Arbeitstag oder am Tag der Durchführung vom Vertrag zurück, so beträgt die Stornogebühr 100%. Dem Rücktritt am Tag der Durchführung steht es gleich, wenn bei Schulungen ein Teilnehmer am Schulungstag nicht erscheint.
4. Bei Schulungen entfällt die Rücktrittsgebühr, wenn für die betroffene Schulung vom Auftraggeber ein Ersatzteilnehmer benannt wird.
5. Rücktrittersuche müssen in schriftlicher Form erfolgen. Entscheidend ist der Eingang des Rücktritts bei der DCAM.
6. Die DCAM behält sich das Recht vor, die Durchführung der vereinbarten Leistung aus sachlich gerechtfertigtem Grund unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Auftraggeber abzusagen oder zu verschieben. Hierbei werden evtl. bereits bezahlte Gebühren erstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
7. DCAM kann dann nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurücktreten, sofern der Auftraggeber mit der Zahlung des vereinbarten Preises in Verzug ist. Ferner behält sich DCAM vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber eine Vertragsverletzung begeht oder eine sich aus dem Vertrag ergebende Verhaltenspflicht verletzt. Anderweitige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

#### **§13. Datenschutz**

1. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei DCAM und den mit ihr verbundenen Unternehmen sowie bei Kooperationspartnern verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt nicht, sofern wir nicht von Ihnen ermächtigt oder rechtlich hierzu verpflichtet sind.
2. Die DCAM bewahrt elektronisch Daten, die sie für ihre Auftraggeber erstellt, 6 Monate, nach Übergabe der erstellten Daten, auf. Danach werden die Daten vernichtet.
3. Sofern eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung erforderlich ist, unterzeichnet DCAM eine von ihr vorformulierte Geheimhaltungsvereinbarung. Für den Fall, dass der Auftraggeber auf die Unterzeichnung seiner individuellen Geheimhaltungsvereinbarung besteht, ist dies der DCAM vor Übermittlung der Bestellung mitzuteilen. Eine nachträgliche Unterzeichnung auftraggebereigener Geheimhaltungsvereinbarungen ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **§14. Urheberrechte**

1. Dem Auftraggeber steht an dem ihn von DCAM überlassenen Unterlagen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zu. Er ist berechtigt, die Unterlagen dem Vertragszweck entsprechend zu nutzen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Urheberrechte der DCAM und möglicher weiterer Lizenzgeber einzuhalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Unterlagen oder die darin enthaltenen Daten zu kopieren, zu verändern und / oder an Dritte weiterzugeben. Schulungsunterlagen dürfen nur zu eigenen Sicherungszwecken für den jeweiligen Schulungsteilnehmer kopiert werden. Eine Übertragung an Dritte bzw. eine Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der DCAM und der jeweiligen Copyright-Inhaber gestattet.

#### **§15. Sonstiges**

1. Der Auftraggeber ist ohne vorherige Zustimmung von DCAM nicht berechtigt, die aus einem Vertrag mit DCAM, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, resultierenden Rechte einschließlich eventueller Schadensersatzansprüche gegen DCAM an Dritte abzutreten.
2. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte seitens des Auftraggebers sind nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig. Gleiches gilt für eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers.

3. Verträge, die Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis im Sinne von §1 Ziffer 1 ergebenden Streitigkeiten Berlin Gerichtsstand. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder für den Fall, dass der Sitz bzw. Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Unbeschadet dessen ist DCAM zur Erhebung der Klage oder Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers berechtigt. Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.
5. Vertragliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

**§16. Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so ist damit nicht die Wirksamkeit der gesamten Bedingungen betroffen. Anstelle der unwirksamen Regelung verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen Regelung möglichst nahekommende Regelung neu zu vereinbaren.

**DCAM GmbH**

Potsdamer Straße 12 B, 14513 Teltow  
Telefon +49-89-81803-1501 Fax +49-89-81803-1519

Stand 14.06.2017